

# Lösungen zu Unternehmensformen

---

## *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*

- (1) Herr Ketzer kann eine GmbH allein gründen. Er hat zu beachten:
- (a) Gemischte Firma ist möglich
  - (b) Personenfirma ist möglich, aber auch Sach-, Phantasie- oder Mischfirma
  - (c) Als GmbH nicht möglich, nur bei Einzelunternehmung
  - (d) Sachfirma möglich
- (2) Das Stammkapital ist das gezeichnete Kapital. Es setzt sich aus den Stammeinlagen aller Gesellschafter zusammen. Eine Stammeinlage ist dagegen der von einem Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital. Er muss mindestens 100 € betragen.
- Unter dem Geschäftsanteil versteht man dagegen den echten Anteil am Vermögen der GmbH. Dieser Anteil ist um die stillen und offenen Rücklagen bereinigt. Er wird also in der Regel höher sein als die Stammeinlage. Scheidet ein Gesellschafter aus, verlangt er normalerweise auch seinen »Geschäftsanteil«.
- (3) Herr Ketzer hat neben der Möglichkeit, die 25.000 € sofort voll einzuzahlen auch noch die Alternative, nur die Hälfte des Mindeststammkapitals einzuzahlen und die restlichen Euro über Sicherheiten, z.B. eine Bankbürgschaft, abzusichern (gem. § 7 GmbH-Gesetz).

## *Aktiengesellschaft/KGaA*

- (1) Indem Herr Pfisterer die Unternehmensleitung als Vorsitzender aus der Hand gibt, aber gleichzeitig sich als Vorsitzender des Aufsichtsrates wählen lässt. Herr Pfisterer könnte in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat den Vorstand bestellen und entlassen. Gleichzeitig ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (2) Vergleich zwischen AG und GmbH

<b>Merkmale</b>	<b>AG</b>	<b>GmbH</b>
Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals	50.000 €	25.000 €
Mindesteinlage	1€	100 €
Organe	Vorstand Aufsichtsrat Hauptversammlung	Geschäftsführer ggf. Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung

- (3) Eine eventuell zu gründende Hans Pfisterer KGaA stellt eine Kombination von AG und KG dar. Sie ist eine juristische Person. Hier gibt es mindestens einen Gesellschafter, der persönlich haftet. Die übrigen Gesellschafter sind über ihre Aktien am Unternehmen beteiligt, ohne persönlich zu haften. Werden durch die Hauptversammlung irgendwelche Beschlüsse getroffen, die die Belange des persönlich haftenden Gesellschafter betreffen, so sind sie nur mit dessen Zustimmung umsetzbar

## Sonstige Rechtsformen

### Sachverhalt 1

- a) Die typische GmbH & Co KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH der Komplementär ist. Die GmbH-Gesellschafter sind zugleich die Kommanditisten der KG (auch Herr Sauber). Hier werden die Vorteile der KG erhalten, aber die volle Haftung des Komplementärs wird »umgangen«.
- b) Die Gesellschafter sind mit einem geringen Betrag an einer GmbH beteiligt, die als Vollhafter fungiert (mindestens 25.000 €). Das erforderliche Kapital wird in Form von Kommanditeinlagen geleistet. Beide Gesellschafter können sich als Geschäftsführer der GmbH bestellen (evtl. Kompetenzabgrenzung zwischen Herrn Sauer und Herrn Zünftig). Der Gewinn, der dem Komplementär zusteht, kann durch die Geschäftsführergehälter aufgezehrt werden.
- c) Im Falle einer AG & Co KG übernimmt die Aktiengesellschaft als juristische Person die Stellung des Komplementärs. Sie haftet mit einem Kapital von mind. 50.000,- €. Herr Sauber und Herr Zünftig bzw. u.U. weitere Personen sind als Aktionäre die Kommanditisten.

### Sachverhalt 2

- a) Sparda-Bank Berlin e.G., Wohnungsbaugenossenschaft Einheit e.G. Erfurt, WBG "Aufbau" Gera e.G., Genossenschaft der Geraer Taxiunternehmer e.G.
- b) 

Einzahlung H. Koller	1.000 €
— Verlustanteil	100 €
+ Gewinnanteil	250 €
<b>Geschäftsguthaben</b>	<b>1.150 €</b>
<b>Haftsumme Koller</b>	<b>1.500 €</b>